

Sachgebiet: Bau-, Planungs- und Umweltamt

Vorlage Nr.: 2026/6543

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Bau- und Verkehrsausschuss	23.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Anfragen und Verschiedenes

Anfragen und Verschiedenes aus der vorherigen Sitzung (BVA 26/05)

Die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses bitten um Überprüfung/geben Hinweise auf nachfolgende Sachverhalte:

GRM Herr Rott: Die Markierung der Fahrbahnverschwenkung, welche letzte Sitzung angesprochen wurde, wurde noch nicht nachgebessert und sollte zeitnah erfolgen.

► Eine Ausbesserung der Fahrbahnverschwenkung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. In den nächsten Wochen werden Stahlteile angeliefert. Dafür müssen die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Baustelle gilt tagsüber ein Haltverbot. Dieses ist von Montag bis Freitag von 07 bis 12 Uhr in der Parkbucht eingerichtet. Bei der Anlieferung des Lastkraftwagens muss der Individualverkehr über die Parkbucht ausweichen. Nur so kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Im Umweltgarten fahren mittlerweile viele E-Scooter und werden durch ihre starken Wendemanöver zu einem Sicherheitsproblem der dort spielenden Kinder. Können diese im Umweltgarten verboten werden?

► Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, über verkehrsrechtliche Anordnungen ein Fahrverbot für E-Scooter im Umweltgarten durchzusetzen. Hierzu befindet sich das SG 44 derzeit in der finalen Abstimmung mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde. Über die konkrete Umsetzung kann in einer der nächsten Sitzungen des BVA berichtet werden.

GRM Herr Körner: Zur Erfahrung des Lampenthemas eine Bitte. Kann bei den nächsten Vertragsverhandlungen ein Zusatz aufgenommen werden, dass nach einer gewissen Frist auf Kosten des Vertragspartners, der die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringt, eine Ersatzvornahme erfolgen kann.

► Sobald der Vertrag nach VOB/A ausgeschrieben und mit dem Dienstleister als VOB/B-Vertrag zustande gekommen ist, muss die Ersatzvornahme nicht gesondert vertraglich aufgenommen werden – sie ist bereits unmittelbar in der VOB/B geregelt und gilt automatisch, sobald die VOB/B wirksam zum Vertragsbestandteil gemacht wurde. Hierfür einschlägig sind die Regelungen der §§ 4, 8 und 13 der VOB/B.



Sachgebiet: Bau-, Planungs- und Umweltamt